

8. 1. Unterdrückung wahrer Thatsachen durch Verschweigen derselben.
 2. Kann Betrug durch Täuschung des Konkursrichters bezw. des Konkursverwalters begangen werden?

St.G.B. § 263.

R.D. §§ 10. 126—131. 132. 134.

I. Straffenat. Urth. v. 2. Juli 1894 g. H. Rep. 1850/94.

I. Landgericht Freiburg.

Gründe:

1. Nach den Feststellungen des Urtheiles hat der Angeklagte im Konkursverfahren über die Hinterlassenschaft des Gastwirthes Tr. eine Konkursforderung von 3946 M als Restguthaben aus seinen vielfachen Geschäftsbeziehungen, in welchen er mit Tr. gestanden hatte, zur bevorzugten Befriedigung aus der Konkursmasse angemeldet. Schon zuvor hatte er den Erben des Tr. eine Zusammenstellung seiner Forderungen eingereicht, ohne irgend eine Zahlung des Tr. in Abzug zu bringen, und dieselben ersucht, ihm die Quittungen des Tr. über die erfolgten Zahlungen vorzulegen, während er aus einem von

ihm geführten Geschäftsbuche dessen Zahlungen und unter ihnen insbesondere eine Zahlung von 838 *M*, welche er von der Sparkasse zu *M*. durch Abrechnung auf eigene Schulden erhalten hatte, hinreichend kannte. Die Konkursanmeldung in Höhe von 3946 *M* fertigte er unter Benutzung der ihm ausgefolgt gewesenen Notizen und Quittungen seines Schuldners *Tr.* an, unter welchen eine Notiz von der Hand des *Tr.* als geleistete Zahlung auch die Ziffer 836 trug. Obgleich er nun in seine Liquidation Zahlungen kleiner Beträge aufnahm, die nicht erfolgt waren, unterließ er es, die Zahlung der 838 *M* in Abzug zu bringen. Wie die Gründe feststellen, versuchte der Angeklagte, indem er sich die Papiere seines Schuldners aushändigen ließ, zunächst sich zu vergewissern, wieweit er mangels noch vorhandener Quittungen mit seinen Ansprüchen sich hervorzwagen dürfe, und als er sicher zu sein glaubte, es könne ihm die große Zahlung der 838 *M* nicht bewiesen werden, hat er durch sein Verhalten deren nochmalige Bezahlung im Konkurse erstrebt. Nach Entdeckung seines Verfahrens berechnete der Konkursverwalter schließlich die Forderung des Angeklagten auf 2343 *M*, womit er sich einverstanden erklärte.

Aus diesen Feststellungen geht hervor, daß die Behauptung der Revision, der Angeklagte habe nichts weiteres gethan, als die Zahlung der 838 *M* verschwiegen, gegen den Inhalt des Urtheiles verstößt, wonach der Angeklagte die Erben seines Schuldners zunächst zur Herausgabe der Papiere desselben veranlaßte und nun erst unter ihrer Rückgabe die Summe von 3946 *M* forderte, welche er, um die Unterlassung weiterer Nachforschung herbeizuführen, als das Ergebnis ihrer Prüfung und Vergleichung mit seinen eigenen Bucheinträgen darstellte, obwohl er sich der Zahlung der 838 *M* bewußt war. Dabei war er bestrebt, die Erben zur Aufstellung von Gegenforderungen zu veranlassen. Er hat sich also nicht bloß unter dem Anscheine, als habe er diesen Betrag noch nicht erhalten, zur Annahme einer ihm wiederholt angebotenen Zahlung der 838 *M* bereit erklärt, sondern durch sein aktives Verhalten, als habe er bei seiner Berechnung den gesamten Inhalt seiner Bücher und der ihm ausgefolgten Papiere des *Tr.* in Erwägung gezogen, die Forderung von 3946 *M* und damit die nochmalige Bezahlung der 838 *M* aus der Konkursmasse den Erben gegenüber geltend gemacht. Wenn das Urtheil in der Gesamt-

heit dieser Veranstaltungen des Angeklagten nicht ein bloßes Verschweigen, eine reine Unterlassung, sondern eine positive mit seinem Schweigen in Verbindung gebrachte Unterdrückung der Wahrheit, ein aktives Irreführen, gefunden hat, so kann diese Annahme nicht als rechtsirrtümlich bezeichnet werden.

2. Auch der weitere Angriff der Revision, daß ein Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten des Angeklagten und der im Falle der Erreichung seines Zieles wiederholten Zahlung von 838 *M* sich nicht denken lassen würde, ist unbegründet. Zwar hat das Reichsgericht in wiederholten Entscheidungen den Rechtsfaß anerkannt, daß einseitige in einem Rechtsstreite aufgestellte Parteibehauptungen, wenn sie durch irgend welche die richterliche Überzeugung beeinflussende Beweismittel nicht unterstützt werden, nicht unter den Begriff der Vorspiegelung falscher Thatsachen gebracht werden können, und daß eine auf Grund jener einseitigen Behauptungen stattgehabte Vermögensbeschädigung nicht durch die Täuschung des Richters, sondern durch die Vernachlässigung seiner im kontradiktorischen Verfahren ihm obliegenden richterlichen Pflichten herbeigeführt werde. Allein nach dem angeführten Inhalte des Urteiles hat der Angeklagte nicht eine bloße einseitige Parteibehauptung aufgestellt, sondern unter Bezugnahme auf die von ihm vorgenommene Prüfung der Papiere seines Schuldners und unter Hinweis auf die angeblich in ihnen enthaltenen und von ihm angeführten Quittungen seine Restforderung zu 3946 *M* berechnet und in dieser Höhe gegenüber den Erben seines Schuldners und dem Konkursverwalter geltend gemacht, indem er die ihm bewußte, auch in jenen Papieren als verzeichnet von ihm wahrgenommene, Thatsache der Zahlung von 838 *M* unterdrückte, um durch den Hinweis auf seine angeblich getreue Prüfung der Papiere und deren von ihm als der Wahrheit entsprechend aufgestellten Befund einen Irrtum über die Höhe seines Restguthabens zu erregen.

Es wäre aber auch rechtsirrtümlich, die Feststellung einer Forderung im Konkursverfahren der richterlichen Entscheidung gleichzustellen, die auf Grund eines kontradiktorischen Verfahrens in einem Rechtsstreite erfolgt. Denn nach § 132 Abs. 1 R.O. gilt eine Forderung als festgestellt, soweit gegen sie im Prüfungstermine ein Widerspruch weder von dem Konkursverwalter noch von einem Konkursgläubiger erhoben wird, oder soweit ein erhobener Widerspruch

beseitigt ist; und nach § 134 Abff. 1. 2 R.D. bleibt es den Gläubigern streitig gebliebener Forderungen überlassen, die Feststellung derselben gegen die Bestreitenden zu betreiben und im ordentlichen Verfahren Klage auf deren Feststellung zu erheben. Somit steht die Anmeldung einer Forderung im Konkurse (§§ 10. 126—131 R.D.) nicht einer Klage im Civilprozeße gleich, da im Falle des Widerspruches eines Beteiligten der Konkursrichter, bei dem die Anmeldung erfolgt, über die Forderung nicht im kontradiktorischen Verfahren zu verhandeln und zu entscheiden hat. Sie ist vielmehr nur ein Antrag auf Zulassung zum Konkursverfahren und zur Befriedigung aus der Konkursmasse unter der Voraussetzung ihrer Anerkennung. Durch die auf dieser Anerkennung beruhende Feststellung einer im Konkursverfahren angemeldeten Forderung wird auch nur dieser Antrag erledigt. Wenn daher durch falsche Vorpiegelungen eines Konkursgläubigers eine Täuschung des Konkursverwalters herbeigeführt wird, in Folge deren er die Erhebung eines Widerspruches unterlassen zu sollen glaubt, so steht ein derartiges Verhalten des Konkursgläubigers nicht der einseitigen Parteibehauptung vor dem Richter in einem Rechtsstreite gleich, weil das Verfahren des Konkursrichters mit der Eintragung in die Tabelle sich erledigt, diese aber schon dann erfolgt, wenn die Forderung im Prüfungstermine unwidersprochen geblieben ist. Täuscht der Gläubiger den Verwalter und führt er hierdurch die Anerkennung der angemeldeten Forderung und auf Grund dieser Anerkennung die Eintragung derselben in die Tabelle ihrem Betrage und Vorrechte nach herbei, so ist dieser Erfolg nicht einer Verschmämmung des Konkursrichters in Erfüllung seiner Pflichten, sondern der durch die falschen Vorpiegelungen herbeigeführten Erregung eines Irrtumes in der Person des Konkursverwalters zuzuschreiben. Die hierin liegende Verschiedenheit der Folgen, welche die Geltendmachung einer Forderung vor dem Konkursrichter im Konkursverfahren gegenüber derjenigen vor dem Civilrichter im Civilprozeße herbeiführt, ist somit ein notwendiges Ergebnis der Verschiedenheit der rechtlichen Natur einer Anmeldung und derjenigen einer Klage.

Demzufolge war die Revision zu verwerfen.